

FACHGEBIETSORDNUNG "KULTUR UND TRADITIONSPFLEGE"

Bedeutung – Aufgaben – Zielsetzung

Inhaltsverzeichnis

1. Entstehungsgeschichte
2. Bedeutung und Zielsetzung im BTV
3. Beschreibung, Zweck und Ziel des Landesausschusses
4. Struktur und Zusammensetzung
5. Aufgabenbereiche
6. Legitimation
7. Schlussbestimmungen

Hinweis: Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wurde davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

1. Entstehungsgeschichte

Der Deutsche Turner-Bund und der Bayerische Turnverband pflegen das von Friedrich Ludwig Jahn begründete deutsche Turnen. Neben den von ihnen vertretenen Turnsportarten beinhaltet dies auch satzungsgemäß die Förderung und Betreuung musischer und kultureller Aktivitäten.

2. Bedeutung und Zielsetzung im BTV

Aufgabe des Bayerische Turnverbandes ist es zunächst, mit seinem Landesausschuss „Kultur und Traditionspflege“ die nötigen überfachlichen Arbeitsstrukturen zu schaffen. Dies beinhaltet auch ein Zusammenwirken im Haupt- und Ehrenamt der Verbandsgremien.

3. Beschreibung, Zweck und Ziel des Landesausschusses

Turnen ist eine Sportart mit einer langen Tradition. Kaum ein anderer Sportverband kann auf ein derartig reiches kulturelles Erbe zurückblicken. Der Landesausschuss setzt es sich zum Ziel, die Entwicklung in der über 200-jährigen Geschichte des Turnsports in Erinnerung zu halten. Er versucht, durch zeitgemäße Maßnahmen die Tradition in den Abteilungen, Vereinen und regionalen Gliederungen zu fördern. Dazu sucht er auch den Austausch mit landesweiten und regionalen kulturellen Institutionen.

4. Struktur und Zusammensetzung

Das Fachgebiet Kultur und Traditionspflege bildet für seinen Landesausschuss einen Vorstand mit vier Mitgliedern. Die Leitung hat ein/-e Vorsitzende/-r. Erweiterungen sind im Einzelfall durch den Regionalbeirat zu genehmigen.

Die Vertretung des Landesausschusses hat nach § 32 Ziffer 3 der Satzung Sitz und Stimme im Regionalbeirat, im Hauptausschuss (§ 25, Ziffer 1.d.) und im Bayerischen Turntag (§ 19, Ziffer 1.a.). Sie kann somit an Entscheidungen, soweit überfachliche Angelegenheiten des BTV betreffend, mitwirken. Insbesondere betrifft dies die Möglichkeit zur Mitarbeit an Maßnahmen zur Stärkung kultureller Aktivitäten und die Traditionspflege von Verbandsebene bis in die Turngaue und Vereine.

5. Aufgabenbereiche

Der Landesausschuss

- **organisiert** + turnhistorische Ausstellungen auf Landesebene;
- **berät** + Turnbezirke und Turngaue bei der Vorbereitung und Durchführung von Jubiläen,
+ Gliederungen und Fachgebiete bei der Einrichtung von Archiven,
+ Mitgliedsvereine zur Erhaltung historischer Vereinsfahnen.
- **unterstützt** + Planung, Vorbereitung und Durchführung von Vereinsjubiläen seiner Mitgliedsvereine durch:
 - Handreichungen und Workshops,
 - Hilfestellungen bei der Gestaltung von Festschriften,
 - Vermittlung von Festvorträgen,+ den BTV bei der Ausgestaltung der Beziehungen von Kirche und Sport.
- **hilft** + Mitgliedsvereinen bei der Aufarbeitung ihrer Vereinsgeschichte,
+ bei dem Verfassen von Vereinschroniken.

6. Legitimation

Die Mitglieder des Fachgebiets Kultur und Traditionspflege werden auf Vorschlag des Regionalbeirats durch das Präsidium berufen.

In das Fachgebiet Kultur und Traditionspflege können weitere Mitglieder und externe Experten mittels Präsidiumsbeschluss berufen werden, wenn dies für die Sicherstellung der Erreichung der Verbandsziele erforderlich ist.

7. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde vom Vorstand des Fachgebiets Kultur und Traditionspflege erarbeitet und dem Regionalbeirat zur Beschlussfassung nach § 32, Ziffer 2 vorgelegt. Mit dessen Beschluss wird diese Ordnung gültig. Einschränkend gilt jedoch die hierfür notwendige Genehmigung der dadurch vom Regionalbeirat beschlossenen Neufassung bzw. Änderung der BTV-Turnordnung. Der Hauptausschuss kann nach § 29, g. die Beschlüsse zur Verabschiedung dieser Ordnung zur Anpassung und Wiedervorlage an den Regionalbeirat zurückweisen. Unterbleibt dies seitens des Hauptausschusses, wird diese Ordnung gültig.

Diese Fachgebietsordnung wurde vom Regionalbeirat am 23. Januar 2021 genehmigt und vom Hauptausschuss am 17.04.2021 ohne Anmerkungen verabschiedet.

Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.